

Freiwillige Vereinbarungen - Maßnahmenkatalog

Information 01/2023
Hess. Oldendorf, 03.03.2023

Ankündigung:

Am Donnerstag, den 16.03.2023 findet um 19:30 Uhr im Gasthaus Asche (*Am Brinke 4, 31535 Neustadt/Schneeren*) eine Kooperationsversammlung statt. Eingeladen sind alle bodenbewirtschaftenden Personen der Wasserschutzgebiete Hagen & Schneeren. Eine ausführliche Einladung folgt.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den Freiwilligen Vereinbarungen, die wir in diesem Jahr anbieten. Am Maßnahmenkatalog haben sich, im Vergleich zum Vorjahr, keine wesentlichen Änderungen ergeben. Bei den Ausgleichsbeträgen entfällt die Berücksichtigung der Greening-Auflage, z.B. bei der Vereinbarung III (grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung - Zwischenfruchtanbau). Weiterhin wurde der Ausgleichsbetrag der Vereinbarung I.J (red. Bodenbearbeitung nach Raps) auf 104 €/ha angehoben.

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, melden Sie sich **frühzeitig** bei uns im Büro unter 05152-69838 0 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen entsprechende Antragsformulare zukommen lassen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Kooperationsitzung vom 31.01.2023 beschlossenen aktuellen Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen. Zur Übersicht folgt eine Kurzbeschreibung der angebotenen Maßnahmen 2023 der Kooperation Hagen/Schneeren. Anzumerken ist, dass die Bewirtschaftungsauflagen nur im Auszahlungsantrag einer Vereinbarung vollständig beschrieben werden. Darüber hinaus ist die Dokumentation einer durchgeführten Maßnahme/Vereinbarung über eine Schlagkartei als Nachweispflicht bei uns einzureichen.

Tab. 1: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2023

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Maximaler Fördersatz in €/ha	Ausgleichsbetrag 2021 in €/ha	Ausgleichsbetrag 2022 in €/ha	Ausgleichsbetrag 2023 in €/ha
I.B Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	185	348	348
I.C Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48	48
I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	87	60	79	79
I.F1 N-Reduzierung i.d. Fruchtfolge - Brunnen 3 TGG Hagen	1185	162	162	-
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	400 / 380 / 150	400 / 380 / 150	400 / 380
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	80	80	80
I.I Reduzierte N-Düngung (WG/RA)	280	152	152	-
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	69	69	104
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Direktsaat)	104	-	-	-
I.L gewässerschonender Pflanzenschutz (MA/RA)	64	-	-	60
gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64	-	-	64
II Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	773	400	400	400
III Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	589	145 / 70 110 / 35 0 / 0	145 / 70 110 / 35 0 / 0	145 110 0
III Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung alle Ackerflächen nach Winterraps, Wintergerste, Mais	589			120 80 0

Trinkwasserschutz- maßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) <i>nur Schutzzone II</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: 348,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) <i>alle Flächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. ▪ Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
N_{min}- Untersuchung (I.D) <i>nur in Verbindung mit der Maßnahme III</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung (Zwischenfrucht). ▪ Durchführung einer N_{min}-Analyse (Zwei Bodenschichten - Probenahme und Analyse) durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH). ▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim Wasserverband Garbsen-Neustadt geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt. ▪ Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung. <p>Entschädigungssatz: 79,- €/Probe und Jahr</p>
Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Leguminosenfreie Begrünung <i>- Schutzzone II - mehrjährige</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren. ▪ Bei Aussaat einer winterharten Gräsermischung. ▪ Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche. <p>Entschädigungssatz: 400,- €/ha</p>
Umbruchlose Grünlander- neuerung (I.H) <i>alle Grünlandflächen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf eine der Grasaussaat vorausgehende wendende oder mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung. ▪ Neuansaat im Schlitz-, Übersaat oder Drillsaatverfahren (entsprechende Unterlagen zur Technik sind einzureichen). ▪ Dem Gewässerschutzberater ist der Termin der Grünlanderneuerung bekannt zu geben. <p>Entschädigungssatz: bis 80,- €/ha und Jahr</p>
Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J) <i>alle Flächen nach Raps</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine flache Bodenbearbeitung ist bis max. 5 Tage nach der Ernte erlaubt. Danach ist eine Bearbeitung erst ab dem 15.09. zulässig. ▪ Das oberflächige Beseitigen des Rapsaufwuchses ist ab dem 20.08. gestattet. ▪ Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides bis zum 31.12. ▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich, eine Schlagkartei gemäß SchuVO (Erntezeitpunkt, Bodenbearbeitung) zu führen. <p>Entschädigungssatz: 104,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) Mechanische Unkraut- kämpfung <i>nur auf ZR-, MA- oder Ge- treideflächen außer Flächen mit ökolog. Landbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lenacil</i> im Zuckerrübenanbau (ZR) - <i>Metolachlor</i> im Maisanbau (MA) - <i>Metazachlor</i> im Rapsanbau (RA) - <i>Mecoprop</i> im Getreideanbau ▪ Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel). <p>Entschädigungssatz: 64,00 €/ha</p>

Trinkwasserschutz- maßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
<p>Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) <i>nur auf Mais- oder Rapsflächen außer Flächen mit ökolog. Landbau</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Anwendung bestimmter nachweislich problematischer Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe in den entsprechenden Kulturen: <ul style="list-style-type: none"> Terbutylazin, Metholachlor im Maisanbau (MA) Metazachlor im Rapsanbau (RA) <p>Entschädigungssatz: 60,00 €/ha</p>
<p>Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) <i>(Herbst-N_{min} nach Zwischenfruchtanbau)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Anbau einer Zwischenfrucht bis zum 15.09. ist vorgeschrieben Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung, muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0-60 cm, nur NO₃) von max. 15 / 16 - 27 / 28 kg N_{min}/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende. Sollte der Herbst-N_{min}-Wert wesentlich von dem Mittelwert der Probenahmejahre Herbst 2012 bis 2022 (mit einem Mittelwert von 21 kg N_{min}/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohlen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg N_{min}/ha erhöht. Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N_{min}-Wertes. Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe. Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden. <p>Entschädigungssatz: ≤ 15 kg N_{min}/ha 145,- €/ha und Jahr 16 - 27 kg N_{min}/ha 110,- €/ha und Jahr ≥ 28 kg N_{min}/ha 0,- €/ha und Jahr</p>
<p>Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) <i>(Alle Ackerflächen nach Winterraps, Wintergerste, Mais)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Bewirtschafter verpflichtet sich, einen definierten Teil der Ackerflächen gewässerschonend zu bewirtschaften und dabei einen definierten, messbaren Zielwert anzustreben. Hier werden nur Flächen mit Winterraps, Wintergerste und Mais anerkannt Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0-60 cm, nur NO₃) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg N_{min}/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt max. 10 Tage nach der Ernte. Sollte der Herbst-N_{min}-Wert wesentlich von einem Mittelwert von 29 kg N_{min}/ha abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N_{min}-Wertes. Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe. Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden. <p>Entschädigungssatz: ≤ 19 kg N_{min}/ha 120,- €/ha und Jahr 20 - 38 kg N_{min}/ha 80,- €/ha und Jahr ≥ 39 kg N_{min}/ha 0,- €/ha und Jahr</p>

Ihre Ansprechpartner



Friedrich Wilhelm Reese

Neue Telefonnummer!!

Fon: 05152-69838-15
 Mobil:0151-52032813
 reese@geries.de



Brigitte Requardt

Neue Telefonnummer!!

Fon: 05152-69838-0
 requardt@geries.de

Kooperation Hagen/Schneeren Maßnahmen 2023
Mögliche Freiwillige Vereinbarungen mit Angabe von zutreffenden Flächen

Name, Vorname:

Ort:

EU-Reg.Nr.

<i>lfd. Nr.</i>	<i>FV Code</i>	<i>Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)</i>	<i>Ausgleichsbetrag 2023 (€/ha oder Schlag)</i>	<i>Angabe der Schläge, auf der die Maßnahme erfolgen soll: (Aufzählung der GFN-Schlagnummer aus Ihrem Andi-Antrag) Eintragung z.B. 3, 22</i>
1	I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	348	
2	I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	48	
3	I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	79	
4	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	400 / 380	
5	I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	80	
6	I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	
7	I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz (MA/RA)	60	
		gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64	
8	II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	400	
9	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	145/110/0	
10	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung alle Ackerflächen nach Winterraps, Wintergerste, Mais	120 / 80 / 0	